

**Bauakademie Biberach
an der Fachhochschule Biberach**

SiGe-Koordinator Expertengespräch 2. Forum Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination auf Baustellen

Fachhochschule Biberach, Donnerstag 21. März 2002

Tagungsprogramm mit Kurzberichten:

- Die Umsetzung der Baustellenverordnung aus der Sicht des Gewerbeaufsichtsamtes
- Der Ausschuss für Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen ASGB:
Stand der Arbeit und Ergebnisse im Hinblick auf die Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen RAB
(RAB 30 – Geeigneter Koordinator, RAB 31 – SiGe-Plan, RAB 32 – Unterlage)
- Aktuelle Rechtsfragen in Bezug auf die Haftung
- Honorar des SiGe-Koordinators
- Verbesserung des Arbeitsschutzes in Kleinbetrieben
- Qualitätsbeurteilung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzes
- Erfahrungsaustausch der Teilnehmer
Probleme bei der Anwendung in der Praxis

Honorar des SiGe-Koordinator Vergütung der Leistungen nach Baustellenverordnung Dipl.-Ing. Jochen Stoiber, Architekt

Zur Person:

Dipl.-Ing. Jochen Stoiber, Architekt

bei der Landesgeschäftsstelle der Architektenkammer Baden-Württemberg in Stuttgart im Geschäftsbereich "Architektur und Medien" beschäftigt und dort verantwortlich für den Bereich Architektur und Technik. Somit zuständig für alle Fragen aus dem Bereich des Planen und Bauen, gerade also auch im Hinblick auf Planungsgrundlagen, Vorschriften und Richtlinien, die bei der Umsetzung von Bauvorhaben zu beachten sind.
Hierzu zählt insbesondere auch die Baustellenverordnung.

Information:

Architektenkammer Baden-Württemberg
Geschäftsbereich Architektur und Medien
Danneckerstraße 54
70182 Stuttgart
Telefon: 0711 / 2196-148
Telefax: 0711 / 2196-101
Stoiber@akbw.de – <http://www.akbw.de>

Allgemeine Grundsätze zur Honorierung des SiGe-Koordinators:

Durch die Baustellenverordnung wird der Bauherr, als Veranlasser des Bauvorhabens als potentielle Gefahrenquelle, zusätzlich neben den Arbeitgebern verpflichtet, für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten auf seiner Baustelle Sorge zu tragen.

Leistungen nach Baustellenverordnung sind Bauherrenaufgaben!

Der Bauherr kann jedoch seine Verantwortung delegieren und hat insbesondere für die Aufgaben nach § 3 der Baustellenverordnung einen geeigneten Koordinator zu benennen bzw. gegebenenfalls zu beauftragen. Diese Tätigkeit der Koordinierung der Zusammenarbeit aller am Bau Beteiligten hinsichtlich der Verbesserung von Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten ist eine durch die Baustellenverordnung neu eingeführte Position, die es im bisherigen Leistungsbild von Architekten und Ingenieuren in dieser Form nicht gab. Es ist zudem eine Leistung, die einen – gegebenenfalls erheblichen – zusätzlichen Aufwand bedeutet.

Die Leistungen der SiGe-Koordination nach Baustellenverordnung sind auch nicht im Leistungsbild der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure einordenbar, auch wenn es verschiedene Versuche hierzu gab. Hier ist insbesondere Dittmar Wingsch in BauR 3/2001 zu nennen: 'SiGe-Koordination als "Ohnehinleistungen" nach HOAI und somit nicht gesondert zu vergüten.'

Die Tätigkeit des SiGe-Koordinators ist aber eine Betätigung im Bereich des Arbeitsschutzes. Das der HOAI zugrundeliegende Gesetz bietet jedoch keinerlei Ermächtigung zum Erlaß von Vorschriften zur Vergütung von arbeitsschutzrechtlichen Tätigkeiten.

Die HOAI und ihre Leistungsbilder erfassen die Tätigkeit des SiGe-Koordinators in keiner Weise.

Für die Vergütung kann somit die HOAI nicht – auch nicht mit den Stundensatzvereinbarungen des § 6 – herangezogen werden.

Das Honorar für den SiGe-Koordinator ist frei vereinbar. Die HOAI gilt für diese Leistungen nicht.

In der Baustellenverordnung selbst sind keinerlei Aussagen zur Vergütung enthalten.

Eine gesetzliche Ermächtigungsgrundlage für eine verbindliche Honorarordnung für den SiGe-Koordinator fehlt und ist aufgrund der gesellschaftlichen und politischen Situation bzw. Entwicklung unter den Aspekten Deregulierung, Dienstleistungsfreiheit und freier Wettbewerb auch nicht zu erwarten. Der Verordnungsgeber hat bisher jegliches Tätigwerden abgelehnt.

Auch in den offiziellen Erläuterungen zur Baustellenverordnung, in den Ausarbeitungen des ASGB oder den Informationen der zuständigen Bundes- oder Landesministerien finden sich keine Hinweise zur Vergütung des SiGe-Koordinators!

Jedoch sehen einschlägige Vertragsempfehlungen i.a.R. die "einzelfallbezogene Regelung bzw. Vereinbarung einer Vergütung" für die Leistungen der SiGe-Koordination vor:

- Richtlinie der Staatlichen Hochbau- und Vermögensverwaltung Baden-Württemberg – RiFT: Vertragsmuster M315 "Vertrag über die Koordinierung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes auf der Baustelle – SiGeKo-Vertrag – " (GA BW, 28.02.2002)
- Vertragsmuster der Bau-Berufsgenossenschaft Bayern und Sachsen

Im Zusammenhang mit der kartellrechtlichen Kritik an Honorarordnungen wurde auch verschiedentlich die Frage erörtert, daß eine öffentlich-rechtliche Institution wie z.B. die Architektenkammern keine Honorarvorschläge herausgeben oder empfehlen kann, und daß dies lediglich Privatpersonen oder dem Gesetzgeber vorbehalten bleiben muß.

Dennoch besteht allgemein der Wunsch nach einer einheitlichen Honorarregelung. Diese muß von möglichst vielen Beteiligten getragen werden, um sich allgemein und in der breiten Anwendung durchsetzen zu können. Dabei ist bisher die Vorstellung von Honorarvorschlägen durch Tabellen und der Orientierung an den Baukosten geprägt.

Außerdem sollte eine Leistung, die ausschließlich dem Schutz des Lebens und der Gesundheit der Beschäftigten auf der Baustelle dient, nicht dem freien Preiswettbewerb unterworfen sein, der zwangsläufig zu Lasten dieser Leistung ginge.

Aktuelle Situation bei Arbeitshilfen zur Vergütung:

Seit Inkrafttreten der Baustellenverordnung haben verschiedene Organisationen unterschiedliche Kalkulationshilfen, Empfehlungen und Honorarvorschläge herausgegeben. Im wesentlichen sind dies:

- Architektenkammer Nordrhein-Westfalen (inzwischen in der 3. Fassung, Stand 06/07.2001)
- Ingenieurkammer Baden-Württemberg
- Bauatelier - Bundesvereinigung der Koordinatoren für Sicherheit und Gesundheitsschutz e.V.
- Architektenkammer Thüringen und Ingenieurkammer Thüringen
- Ingenieurgruppe Tepasse

sowie

- Empfehlung der Bundesarchitektenkammer
- AHO - Ausschuss der Ingenieurverbände und Ingenieurkammern für die Honorarordnung

Die vorliegenden Tabellen mußten aufgrund weitgehend fehlender Erfahrungswerte zum Leistungsumfang und zum tatsächlich erforderlichen Zeitaufwand größtenteils als Schätzung auf der Basis einer recht geringen Anzahl von abgewickelten Bauvorhaben (Musterbaustellen) erstellt werden. Erst im Laufe der Zeit entwickelte sich mit der stetig wachsenden Zahl durchgeführter SiGe-Koordinations eine verlässlichere Datenbasis zur Beurteilung einer angemessenen Vergütungskalkulation.

Anmerkungen zu einzelnen Honorarvorschlägen und Empfehlungen:

1. Honorarvorschlag der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen, inzwischen in der 3. Fassung, Stand Juni bzw. Juli 2001

Es handelt sich bei diesem Honorarvorschlag um eine Tabelle, die anhand der anrechenbaren Kosten eine Honorarempfehlung ausweist, gegebenenfalls aufgeschlüsselt in das Honorar für die Planungsphase und für die Ausführungsphase. Dabei wird das Gesamthonorar im Verhältnis von ca. 1/3 auf die Planungsphase und ca. 2/3 auf die Ausführungsphase aufgeteilt.

Die Honorarvorschläge gelten für "übliche Neubaumaßnahmen". Weitere Erläuterungen hierzu fehlen. Bei Erschwernissen kann ein Zuschlag bis zu 30 % vereinbart werden.

Besonderheit des Honorarvorschlages der AK NW ist die Unterscheidung in getrennte oder kombinierte Beauftragung, abhängig davon, ob neben der Leistung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination auch noch Leistungen der Objektplanung und/oder Objektüberwachung beauftragt werden.

Dieser Abschlag mit der Argumentation eines geringeren Einarbeitungsaufwandes mag bei sehr kleinen Bauvorhaben gerade noch nachvollziehbar sein, wenn der planende und/oder bauüberwachende Architekt in Personalunion auch als SiGe-Koordinator tätig sein kann. Jedoch ist auch in recht kleinen Büros schon für kleinere Bauvorhaben häufig die Regel, Ausführungsplanung, gegebenenfalls Ausschreibung und Vergabe sowie die Bauüberwachung personell zu trennen, so daß hier für den bürointernen SiGe-Koordinator bereits ein vergleichbarer Arbeitsaufwand für die Einarbeitung entsteht wie bei einer externen Beauftragung.

Außerdem erweckt die Splittung des Honorarvorschlages der Eindruck, dass Anteile der Leistungen des SiGe-Koordinators doch Bestandteil der HOAI sind und daher bei der Ausführung durch den Architekten nicht zu vergütet sind!

In verschiedenen Untersuchungen wurde die Tabelle der AKNW als nicht auskömmlich kritisiert. Der nach der 2. Überarbeitung nunmehr in dritter Fassung vorliegende Honorarvorschlag wurde nicht mehr in den Zahlenwerten, sondern in der Definition des Leistungsbildes und der "anrechenbaren Kosten" angepaßt. Inzwischen sollen für die Ermittlung des SiGeKo-Honorars nicht mehr die "anrechenbaren Kosten", die Honorarbasis für die Planungsleistungen bei Gebäuden sind (HOAI § 10), zugrunde gelegt werden, sondern die Kosten aller Bauleistungen, die koordiniert werden sollen. (I.d.R. also KG 300, 400 und 500 DIN 276 sowie KG 200 und 600, sofern dort relevante Kosten entstehen.)

Die Honorarvorschläge der AK NW sind nur als Akquiseinstrument anzusehen, um dem planenden und bauüberwachenden Architekten und Ingenieur bzw. Büro die SiGe-Koordination zu sichern!

2. Ingenieurkammer Baden-Württemberg

Die Honorartabelle ist wie der Honorarvorschlag der AK NW ausschließlich an den Baukosten orientiert. Die Vorschläge beschränken sich auf Baukosten bis 5.000.000 EUR.

Die Honorare liegen jedoch deutlich über denen der AK NW:
bei 5.000.000 EUR mit 35.000 EUR gegenüber 16.203 EUR bei mehr als dem Zweifachen!
Auch ist die prozentuale Verteilung von Planungsphase zu Ausführungsphase mit einem Verhältnis von ca. 40 % zu 60 % weniger ausführungslastig als beim Vorschlag der AK NW.

Die Gesamthonorare liegen zwischen 1,25 und 0,70 % der Baukosten.
(Zum Vergleich: AK NW 1,25 über 0,32 bei 5 Mio. EUR bis 0,20 % [getrennte Beauftragung] bzw. 0,93 über 0,24 bei 5 Mio. EUR bis 0,15 % [kombinierte Beauftragung] der anrechenbaren Kosten)

3. Bauatelier - Bundesvereinigung der Koordinatoren für Sicherheit und Gesundheitsschutz

Die Honorartabelle wurde seit 1998 unverändert publiziert und orientiert sich ebenfalls ausschließlich an den Baukosten.

Die Werte entsprechen sowohl in der Aufteilung zwischen Planungs- und Ausführungsphase als auch der Höhe im wesentlichen denen der Tabelle der Ingenieurkammer BW.

Allerdings ist der Honorarvorschlag bis 50.000.000 DM Baukosten erweitert.

Die Honorartabelle wurde vom BVKSG inzwischen zurückgezogen und durch die Empfehlung der AHO – Praxishilfe zur Honorarermittlung für Leistungen nach der Baustellenverordnung, Nr. 15 der Schriftenreihe des AHO, Stand September 2001 ersetzt!

4. Architektenkammer Thüringen und Ingenieurkammer Thüringen

Grundlage des Vergütungsvorschlages bilden die anrechenbaren Baukosten, sowie die Bestimmung der Gefährdungszone sowie Bewertungsfaktoren zur Art des Bauvorhabens.

Das Grundhonorar A wurde als fester prozentualer Anteil der anrechenbaren Kosten festgelegt mit:

- 0,25 % der anrechenbaren Kosten für die Planungsphase und
 - 0,55 % der anrechenbaren Kosten für die Ausführungsphase
- (Die Gewichtung zwischen Planungs- und Ausführungsphase mit ca. 1/3 zu 2/3 entspricht somit etwa dem Honorarvorschlag der AK NW)

Darüber hinaus erfolgt eine Einstufung in fünf Gefährdungszonen, die einen Bewertungsfaktor B ergeben:

- Zone I: einfache Baustelle, sehr geringer Gefährdungsgrad 0,6
- Zone II: einfache Baustelle, geringer Gefährdungsgrad 0,8
- Zone III: durchschnittliche Baustelle und Gefährdungsgrad 1,0
- Zone IV: überdurchschnittliche Baustelle, hoher Gefährdungsgrad 1,4
- Zone V: hohe Ansprüche, äußerst schwierige Baustelle, sehr hoher Gefährdungsgrad 1,6

Außerdem wurde ein Bewertungsfaktor C für die Art des Bauvorhabens eingeführt:

- normaler Hoch- und Tiefbau 1,0
- reiner Tief- und Straßenbau 0,8
- Ingenieurbau und Sanierungsarbeiten 1,3

Die Honorare sind somit zu kalkulieren nach der Gleichung:

- Honorar $H_P = A * 0,0025 * b * c$ für die Planungsphase und
- Honorar $H_A = A * 0,0055 * b * c$ für die Ausführungsphase

Entsprechend ergibt sich je nach Gefährdungszone und Art des Bauvorhabens ein prozentualer Anteil des Gesamthonorars von 1,66 % bis 0,38 % der Bausumme.

Die Besonderheit dieses Vorschlages liegt in der Einführung von Gefährdungszonen und der explizit unterschiedlichen Betrachtung von normalem Hochbau, Tief- und Straßenbauarbeiten oder Ingenieurbau und Sanierung.

5. Ingenieurgruppe Tepasse

Die Ingenieurgruppe Tepasse schlägt ebenfalls Honorarzonen entsprechend des Schwierigkeitsgrades der SiGe-Koordination vor. In die hier vorgesehenen 5 Honorarzonen werden die Bauvorhaben nach einem Punkteschema mit den Bewertungsmerkmalen

- Gefährdungspotential Baustelle
- Gefährdungspotential Dritter
- Gefährdungspotential Umwelt

mit je bis zu sechs Punkten und den Bewertungsmerkmalen

- Funktionsbereiche
 - Koordinierungsaufwand Schnittstellenproblematik der Gewerke
- mit je bis zu neun Punkten eingruppiert.

Das Honorar setzt sich aus einem

- fixen Honoraranteil
für feststehende SiGe-Koordinatoren-Leistungen in der Planung
(Vorankündigung, SiGe-Plan, Unterlage)

und einem

- Variablen Honoraranteil
für die Koordination während der Bauausführung in Abhängigkeit vom monatlichen Bauvolumen zusammen. Die Honoraranteile werden dabei anhand der anrechenbaren Kosten nach DIN 276 aus Tabellen ermittelt.

Die Bandbreite der Honorare liegt dabei zwischen 1,4 % und 0,5 % der Bausumme.

(In der auch von Tepasse zitierten Umfrage [s.u. AHO] schwanken die angegebenen Honorare jedoch zwischen 2,8 % und 0,2 % der Baukosten.)

Für Umbauten und Modernisierungen ist eine Erhöhung der Honorare um 20% bis 33% je nach Vereinbarung vorgesehen.

Die Nebenkostenpauschale wird fix mit 6% beaufschlagt.

Tepasse versucht die SiGe-Koordination als Ingenieurleistung grundsätzlich dem Bereich der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure zuzuordnen und bezieht sich sowohl mit der Vergütung von Stundensätzen, der Ermittlung der anrechenbaren Kosten oder dem Umbauzuschlag stark auf die HOAI.

6. Empfehlung der Bundesarchitektenkammer

u.a. umgesetzt von der Architektenkammer Hessen

Es wird keine Honorartabelle vorgeschlagen, die mit dem Parameter Baukosten ein vermeintlich angemessenes Honorar ablesen läßt oder Empfehlungen zu Prozentsätzen der Baukosten gibt.

Vielmehr erfolgt die Abrechnung der Koordinatorenleistung nach dem realen Zeitaufwand. Eine Vergütung auf Stundenlohn nach Zeitnachweis wird im allgemeinen jedoch bei keinem Auftraggeber durchsetzbar sein.

Dementsprechend sollte "eine Kalkulation der Vergütung erfolgen, die bei genügender Sicherheit und Voraussehbarkeit der Grundlagen auch zu einer Pauschalierung der Vergütung führen kann. Im Falle einer solchen Pauschalierung ist es von überragender Bedeutung, den Umfang der Koordinatorentätigkeit exakt festzulegen und sich darüber zu vereinbaren, welche Tätigkeiten mit der vertraglichen Pauschalvergütung abgegolten sind und unter welchen Umständen welche etwaige Zusatzvergütung zu bezahlen ist."

Zu beachten ist, daß die Stundensätze frei festgelegt werden können und nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen kostendeckend entsprechend der individuellen Bürosituation ermittelt werden sollten.

Als wesentliche Faktoren zur Bewertung des Gefährdungsgrades, die den Leistungsumfang und damit die Vergütung des SiGe-Koordinators bestimmen sind – nicht abschließend – genannt:

- Art und Umfang der baulichen Maßnahme
- Lage der baulichen Maßnahme
- Einflüsse aus Grundstück und Nachbarschaft
- Dauer der Bauzeit (absolut)
- Dauer der Bauzeit in Personentagen der Beschäftigten
- Anzahl der vor Ort tätigen Personen
- Anzahl der beteiligten Sonderfachleute
- Anzahl der Gewerke, die auf der Baustelle gleichzeitig oder zeitversetzt ausgeführt werden
- Anforderungsgrad an dem Gesundheitsschutz in Bezug auf Bauzeit und Intensität
- Grad des Detaillierungsanspruchs an SiGePlan und Unterlage
- Umfang der besonders gefährlichen Arbeiten gemäß Anhang zur BaustellV
- Schwierigkeitsgrad der Arbeit
- für die Baumaßnahme erforderliche fachliche Qualifikation

Außerdem sind Erweiterungen des in der Baustellenverordnung vorgesehenen Leistungsumfanges und haftungserweiternde Leistungen wie die Übertragung von Weisungsbefugnis zu berücksichtigen.

Als Hilfestellung für die Ermittlung des Zeitaufwandes und damit der Vergütung wird eine Matrix in Form einer Auflistung mit den beispielhaften Tätigkeiten und Leistungen, getrennt für die Planungsphase und für die Ausführungsphase, vorgegeben.

7. AHO Ausschuss der Ingenieurverbände und Ingenieurkammern für die Honorarordnung Praxishilfe zur Honorarermittlung für Leistungen nach der Baustellenverordnung, Nr. 15 der Schriftenreihe des AHO, Stand September 2001

Ausgangspunkt der Praxishilfe ist ein detailliertes Leistungsbild (Kapitel 1), das in 4 Abschnitte gegliedert ist:

- A: Grundleistungen während der Planung der Ausführung
- B: Grundleistungen während der Ausführung des Bauvorhabens
- C: Zuschlagfähige Grundleistungen
- D: Besondere Leistungen

Grundleistungen (A-C) sind dabei alle Maßnahmen, die auf der Basis der Baustellenverordnung gründen und zwingend umzusetzen sind. Dabei müssen Leistungen, die unabhängig von sonstigen Randbedingungen für jede Baumaßnahme anfallen (A+B) und solche, die nur unter bestimmten Umständen zu erbringen sind (C), unterschieden werden. Aufgrund des zusätzlichen Mehraufwandes und damit verbundener Mehrverantwortung rechtfertigen sich bei letzteren Zuschläge auf das Grundhonorar.

Weitergehende, sonstige Aktivitäten aus dem Bereich der Arbeitssicherheit, die z.T. auch aufgrund weitergehender Auslegungen des Verordnungstextes gefordert werden, sind als Besondere Leistungen zu erfassen. Es ist sinnvoll, diese Besonderen Leistungen explizit zu beschreiben und gesondert zu beauftragen. Die Vergütung ist einzelfallbezogen zu vereinbaren. (Gegebenenfalls ist infolge der erweiterten Verantwortung und Haftung auch eine Abklärung mit dem Haftpflichtversicherer des SiGe-Koordinator ratsam!)

Des weiteren werden die Bauvorhaben in Gefährdungszonen (Zone I bis Zone III) unterteilt (Kapitel 2). Die Zuordnung orientiert sich dabei nicht an dem Schwierigkeitsgrad einer Planung und/oder Erstellung eines Bauvorhabens, sondern am Gefährdungspotential, das sich im wesentlichen aus Art und Anzahl der beteiligten Gewerke ablesen lässt. Für die Zuordnung wurde ein komplexes Punkteschema entwickelt.

Anhand der Herstellungskosten des Bauwerks (Ermittlung nach Kapitel 3) sowie der Eingruppierung in eine Gefährdungszone können dann die Grundhonorare aus einer Tabelle abgelesen werden (Kapitel 4).

Auffällig ist der prozentual mit 25 % sehr gering ausgewiesene Anteil des Grundhonorars für die Phase der Planung der Ausführung, die darüber hinaus noch explizit mit 20% für die Erstellung des SiGe-Plan und 5% für die Erstellung der Unterlage angegeben werden!

Dies ist sicherlich keine angemessene Würdigung der SiGe-Koordination in der Planungsphase, die durchaus noch weit mehr Leistungen und Aufwand umfasst.

Im Vorfeld der Ausarbeitung hat der AHO eine Umfrage zur Vergütungssituation durchgeführt, die statistisch ausgewertet und nach Abgleich auf Leistungserbringung und Leistungsbild als Basis für die Honorartabelle dient.

Im Kapitel 5 werden dann die zuschlagfähigen Grundleistungen nach Punkt C des Leistungsbildes in 10 Kategorien mit einigen Unterpunkten aufgelistet, mit Vorschlägen zum Zuschlag, teils in Form von prozentualen Aufschlägen mit von-bis-Angabe (z.B. 5-25%; bis zu 100%), teils als Zeitaufweis bzw. individuell festzulegende Pauschale.

Nebenkosten werden – wie auch bei den anderen Honorarvorschlägen – separat erfasst und im Kapitel 6 erläutert.

Die Systematik mit der Ermittlung von Grundhonoraren, bedingt erforderlichen Zuschlägen mit einer sehr freien Kalkulation und die zusätzlich eingeführten besonderen Leistungen ist bedauerlicherweise noch nicht ausreichend praxisgerecht und insbesondere auch gegenüber den Auftraggebern schwer transparent zu machen.

Dennoch wurde der Ansatz des AHO auf breiter Basis (u.a. Bauatelier BVKSG, BAK PG) begrüßt und wird als ausbaufähig erachtet. In einer Fachkommission mit untergeordneten Arbeitsgruppen soll eine Überarbeitung und weitere Verbesserung erfolgen. (Tagung der Fachkommission am 8.3.2002)

Vorteile sind die detaillierte Formulierung eines Leistungsbildes, die Berücksichtigung von für die SiGe-Koordination relevanten Kriterien in Form des Gefährdungspotentials sowie die Grundlage von durch Umfragen erhobener Ist-Werte für eine angemessene Vergütung. Zur Verbesserung der Datenbasis soll möglichst kurzfristig eine erweiterte Umfrage durchgeführt werden.

Marktuntersuchung zur Vergütungssituation bei SiGe-Koordinatoren-Leistungen

Umfrage des Lehrgebietes Baubetriebslehre der Bergischen Universität GH Wuppertal 2001 ca. 200 Datensätze zur Erfassung der erzielten Honorare bzw. des realen Zeitaufwand

Faktoren, die Einfluss auf die Honorierung des SiGe-Koordinators haben und für ein auskömmliches Honorar zu berücksichtigen sind, da sie für den zu erbringenden Zeitaufwand wesentlich sind und daher bei der Marktanalyse betrachtet wurden:

Baubeschreibung	Baugestaltung (Architektur)	Bauzeit	Z e i t a u f w a n d S i G e K o
	Bauvolumen		
	Baufläche		
Baukonstruktion	Bauart	Schwierigkeitsgrad	
	Bauweise (z.B. Stahlbeton, Ortbeton, Fertigbauteile)		
	Baufähigkeit		
Baubetrieb	Baufähigkeit (Neubau, Umbau und/oder Abbruch)	Schwierigkeitsgrad	
	Bauverfahren		
	Manntage		
Baustelle	Unternehmenszahl	Schwierigkeitsgrad	
	Lage der Baustelle		

Des weiteren wurden in der Umfrage auch die Vertragliche Bedingungen abgefragt:

- Bauherrentyp
- Vertragsdauer
- Tätigkeitsumfang der SiGe-Koordinator

Die Auswertung der Umfrage muß jedoch bei der doch recht geringen Datenbasis als schwierig angesehen werden und erfordert eine Reihe von hypothetischen Annahmen:

- optimale Erbringung der Leistungen durch den SiGe-Koordinator
- gleiches Leistungsniveau aller SiGe-Koordinatoren
- vergleichbares Leistungsbild und Leistungsumfang

Weitere Problematik der Umfrage:

- Erfassung der tatsächlich vereinbarten Honorare und weniger der tatsächlich erforderlichen!
- Zum Zeitpunkt der Umfrage waren als Kalkulationshilfen lediglich ausschließlich baukostenorientierte Honorartabellen wie die der AK NW verbreitet. Erwartungsgemäß spiegelt sich deren Vorgaben auch im Ergebnis der Umfrage wieder.
(=> keine Berücksichtigung der relevanten Faktoren für eine fallbezogene angemessene Vergütung wie Schwierigkeitsgrad, Manntage in Relation zur Bauzeit oder Anzahl der Unternehmen)

Die wesentlichen Erkenntnisse und Auswertungen der Umfrage in der Einzelbetrachtung

1. Gesamtbaukosten

sollten nicht die Grundlage für die Kalkulation der Vergütung sein.

Sie spielen allenfalls eine indirekte Rolle, da sie Parameter für Zeitaufwand, Fläche und Volumen des Bauwerks aber auch Bauart (Material) oder auch sonstiger Einflüsse wie die regionale Situation sein können.

- bis ca. 4 Mio. DM Bausumme relativ unstetiges Ergebnis (SiGe-Honorar ca. 2,07% - 0,27%)
- Trendlinie logisch:
mit Erhöhung der Bausumme Abnahme des prozentualen Anteiles des SiGeKo-Honorars

2. Bauzeit

wird beeinflusst von Fläche und Volumen des Bauwerks und Bauart und Bauweise

- Ergebnis sehr unstetig, aber logische Trendlinie:
Abnahme des prozentualen Vergütungsanteils mit zunehmender Bauzeit

3. Baufläche

und

4. Bauvolumen

- im unteren Bereich ebenfalls wieder eher unstetig, aber logische Trendlinie

5. Erbrachte Teilleistungen der SiGe-Koordination

- keine allgemeines Schema, keine aussagefähige Trendlinie
- => kein einflußnehmendes Kriterium für die Honorierung

6. Schwierigkeitsgrad

relevant ist nicht die fachliche Schwierigkeit bei der Realisierung des Bauwerkes, sondern die Schwierigkeit bezüglich Sicherheit und Gesundheitsschutz

=> Abhängigkeit vom "Gefährdungspotential der Baustelle"

=> unterschiedliche Schemata zur Ermittlung von Schwierigkeitsgrad / Gefährdungspotential

- Umfrageergebnis: keine aussagefähige Trendlinie

7. Manntage:

Abhängigkeit von der Anzahl der beschäftigten Personen auf der Baustelle und der Bauzeit

- auch hier wieder im unteren Bereich sehr unstetiger Verlauf
- außerdem unlogische Trendlinie:
Verringerung des prozentualen Honoraranteils mit steigenden Manntagen!

8. Unternehmenszahl

- Sehr unstetig und in der Trendlinie ebenfalls unlogisch:
mit steigender Unternehmenszahl sinkender Honoraranteil!

In weiteren Projektgruppen wurden noch Einzelauswertungen durchgeführt:

- 7 Einzelprojekten eines ausgewählten Koordinator im Vergleich
- Bauaufgabe "Neubau"
- Bauaufgabe "Umbau"

Ein interessanter Aspekt der Umfrage, der jedoch nicht weiter untersucht wurde, war:

- 40 % der Befragten gaben Kostendeckung an
- 30 % der Befragten erzielten keine Kostendeckung
- 30 % machten hierzu keine Aussage

Ergebnisse und Ausblick der Untersuchung:

Die Vergütung sollte nicht auf der Grundlage der Baukosten kalkuliert werden.

Diese sind beispielsweise Ergebnis der Faktoren Baufläche und Bauvolumen. Die Relation zwischen Baukosten und Baufläche bzw. Bauvolumen ist jedoch nicht proportional, da noch weitere Faktoren wie Baumaterial oder Konstruktion etc. Einfluss haben.

Baukosten sind ein Resultat aus anderen Faktoren.

Daher sollten statt des Resultates gleich die ursächlichen Faktoren betrachtet werden

Relevante Faktoren, die bei der Vergütungskalkulation berücksichtigt werden sollten:

- **Bauzeit**
insbesondere in Relation zu anderen Faktoren oder in Bezug auf Störungen und Verzögerungen, weniger von der absoluten Länge betrachtet
- **Baugestaltung**
beeinflusst sowohl Bauzeit als auch Schwierigkeitsgrad der SiGe-Koordination (z.B. enge Räume)
- **Bauvolumen, Baufläche**
beeinflussen über die Größe der Baustelle auch die Anzahl der Beschäftigten da nicht proportional zueinander, separat voneinander zu betrachten
- **Bauart (Material)**
bringt unterschiedliche Gefährdungs- und Schwierigkeitsgrade mit sich
- **Bauweise**
bedingt u.U. Erhöhung von Zeitaufwand und Schwierigkeitsgrad der SiGe-Koordination (Fertigbau)
- **Bauaufgabe**
Neubau, Umbau oder Abbruch bringen unterschiedliche Abläufe und Arbeitsbedingungen mit sich
- **Bauverfahren**
neue Technologien können Gefahren oder auch Termindruck erzeugen
- **Manntage, Unternehmenszahl**
je mehr Manntage und je höher die Unternehmenszahl desto schwieriger ist die Koordination
- **Lage der Baustelle**
Einflüsse von Nachbargrundstücken oder der Verkehrssituation können Gefährdungen bringen
- **Besonders gefährliche Arbeiten**
- **Gefahrklasse des Bauwerkes**
je nach den auf der Baustelle vertretenen Gewerken Erhöhung der Gefahrenklasse

Fazit / Erkenntnisstand nach ca. vier Jahren Baustellenverordnung:

Die bisher übliche alleinige Orientierung an Baukosten zur Kalkulation des Honorars ist zwar eine aus der Praxis der HOAI vertraute Vorgehensweise, jedoch nach bisheriger Erkenntnis bei der SiGe-Koordination nicht ausreichend.

Jeder Ermittlung und Vereinbarung einer angemessenen Vergütung muß zunächst ein klares, individuell und auf das jeweilige Bauvorhaben bezogenes Leistungsbild zugrunde liegen, welches sinnvollerweise vertraglich exakt definiert werden sollte.

Wesentlichen Einfluss auf die Kalkulation eines auskömmlichen Honorars haben

- Zeitaufwand
- fachliche Erfordernisse
- Risiko und
- sonstige Umstände

Dabei sind **alle relevanten planmäßigen Faktoren** zu berücksichtigen. Dies sind u.a. beispielsweise:

- Art und Umfang der baulichen Maßnahme
- Lage der baulichen Maßnahme
- Einflüsse aus Grundstück und Nachbarschaft
- Dauer der Bauzeit
- Dauer der Bauzeit in Personentagen der Beschäftigten
- Anzahl der vor Ort tätigen Personen
- Anzahl der beteiligten Sonderfachleute
- Anzahl der Gewerke, die auf der Baustelle gleichzeitig oder zeitversetzt ausgeführt werden
- Anforderungsgrad an dem Gesundheitsschutz in Bezug auf Bauzeit und Intensität
- Grad des Detaillierungsanspruchs an SiGePlan und Unterlage
- Umfang der besonders gefährlichen Arbeiten gemäß Anhang zur BaustellV
- Schwierigkeitsgrad der Arbeit
- für die Baumaßnahme erforderliche fachliche Qualifikation

Das wichtigste Kriterium ist dabei der Gefährdungsgrad für Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten am Bau auf der konkreten Baustelle. Die Baukosten allein sind kein aussagekräftiges Kriterium für die Festlegung des Honorars, da sie in keinem unmittelbaren oder proportionalen Zusammenhang mit dem Gefährdungsgrad stehen.

Für eine angemessene Honorierung des SiGe-Koordinators sind neben den vorgenannten für die Leistungserbringung relevanten Faktoren auch **alle weiteren einflußnehmenden Faktoren** wie:

- Einfluß nicht planmäßiger Leistungen (Anpassung des SiGe-Planes oder der Vorankündigung, ...)
 - erhöhter Zeitaufwand des SiGe-Koordinator bei Änderungen in der Planung und im Ablauf
 - Einarbeitungsaufwand bei der Beauftragung mehrerer Koordinatoren
- zu berücksichtigen.

Die Vergütung der Leistungen der Baustellenverordnung kann grundsätzlich nicht losgelöst betrachtet werden von

- Vertragsgestaltung
- Leistungsumfang
- Haftung

Von den bisherigen Betrachtungen zur Honorierung des SiGe-Koordinators nicht erfasst ist im Übrigen die Übernahme weiterer Bauherrenaufgaben wie der des "Verantwortlichen Dritten" nach § 4 Baustellenverordnung

bzw. sonstiger – auch haftungserweiternder – Leistungen aus dem Bereich des Arbeitsschutzes, z.B.:

- SiGe-Koordination mit Weisungsbefugnis
- Aufstellen einer Baustellenordnung
- Ausarbeiten eines Baustelleneinrichtungsplanes
- Anpassen und Fortschreiben der Unterlage für spätere Arbeiten am Bauwerk (relevant bei getrennter Beauftragung der SiGe-Koordination für Planungsphase und Ausführungsphase)
- weitere denkbare "besondere Leistungen", z.B.
 - Aufstellen eines Fluchtplanes
 - Organisationskonzept zu Sicherheitsfragen auf der Baustellen
 - Kostenanalysen verschiedener sicherheitstechnischer Lösungen

Deren Beauftragung ist wiederum nach individuellen Kriterien zu beurteilen, separat zu beauftragen und zu vergüten.

Quellen / Literatur

Architektenkammer Baden-Württemberg
Merkblatt Nr.: 60 - Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen
(Baustellenverordnung - BaustellV) - Hinweise zur Handhabung der Verordnung -

Honorarhandbuch für Architekten und Ingenieure
Herausgegeben von Manfred v. Bentheim und Karsten Meurer
Ernst & Sohn Verlag, Berlin; 2002

Handbuch Sicherheits- und Gesundheitsschutz-Koordination auf Baustellen
Ingenieurgruppe Tepasse, E. Schmidt Verlag, Berlin; 2001

Bundesarchitektenkammer – <http://www.bak.de>
Askanischer Platz 4, 10963 Berlin
Tel.: 030 / 263 944 –0, Fax: 030 / 263 944-90

Architektenkammer Hessen – <http://www.akh.de>
Mainzer Straße 10, 65185 Wiesbaden
Tel: 0611 / 17380 • Fax: 0611 / 173840

Architektenkammer Nordrhein-Westfalen – <http://www.aknw.de>
(http://www.aknw.de/service/praxishinweis_der_aknw%20.htm
bzw. <http://www.aknw.de/service/honorarvorschlag.htm>)

Bau-Atelier - Vereinigung der Koordinatoren für Sicherheit und Gesundheitsschutz - BVKSG e.V.
Sperlinsgrund 15a, 04158 Leipzig
Tel.: 0341 -5 21 36 65 • Fax: 0341 -5 21 38 61 • <http://www.bvksg.de>

Architektenkammer Thüringen – www.architekten-thueringen.org
Bahnhofstraße 39, 99084 Erfurt
Tel.: 0361 / 210500 • Fax: 0361 / 2105050

AHO Ausschuss der Ingenieurverbände und Ingenieurkammern für die Honorarordnung e.V.
Spandauer Damm 73 • 14059 Berlin
Tel: 030 / 32 60 78 70 • Fax: 030 / 32 60 78 71 • <http://www.aho.de/>
Praxishilfe zur Honorarermittlung für Leistungen nach der Baustellenverordnung
Nr. 15 der Schriftenreihe des AHO, Stand: September 2001, Verlag: Bundesanzeiger, Köln